

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 180/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marie B. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],
K. [REDACTED]platz 4, W. [REDACTED]/Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Dezember 1970 wird zurückge-wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Recht-sprechung des Bundesgerichtshofs zum Ausschluß österrei-chischer Staatsangehöriger oder früherer österreichischer Staatsangehöriger nach § 166 c BEG (vgl. RStV 1972, 219 Nr. 15). Auch der deutsch-österreichische Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 hat keine selv-ständigen Entschädigungsansprüche dieses Personenkreises gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder

- 3 -

begründet (BGH Beschluß vom 21. Januar 1971 - 479/70).

VRIBGH Mai ist beurlaubt
und an der Unterschrift
verhindert.

Dr. Thumm

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)